

Aktenzeichen: 2 AZN 547/83

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Beschluß vom 14. Dezember 1983

- 2 AZN 547/83 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 10. Februar 1983

Lübeck

- I 4 Ca 2833/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 1. September 1983

Schleswig-Holstein

- 2 Sa 180/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Divergenz

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72 a Divergenz, § 72

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZN 547/83

2 Sa 180/83 Schleswig-Holstein

B e s c h l u ß

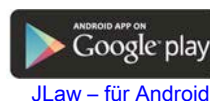
In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 14. Dezember
1983 beschlossen:

1. Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landesar-
beitsgerichts Schleswig-Holstein vom 1. September
1983 - 2 Sa 180/83 - wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2. Die Beklagten tragen als Gesamtschuldner die Kosten der Beschwerde.

G r ü n d e :

I. Die auf Divergenz gestützte Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht ordnungsgemäß begründet worden ist.

1. Der Beschwerdeführer muß darlegen, welche divergierenden abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und daß das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht. Dagegen reicht die fehlerhafte oder unterlassene Anwendung eines in der angezogenen Entscheidung enthaltenen Rechtssatzes zur Begründung einer Divergenz nicht aus (vgl. BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Die voneinander abweichenden Rechtssätze müssen sich aus der anzufechtenden wie der angezogenen Entscheidung unmittelbar ergeben und so deutlich ablesbar sein, daß nicht zweifelhaft bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben (BAG Beschluß vom 16. Dezember 1982 - 2 AZN 337/82 - AP Nr. 11 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

2. Im Entscheidungsfall genügt die Beschwerde diesen Formerfordernissen nicht.

a) Die Beschwerde führt aus, das anzufechtende Urteil habe den Rechtssatz aufgestellt, ein Schriftsatz, der lediglich die Erklärung enthalte, daß "Einspruch" eingelegt werde, stelle einen



ausreichend bestimmten Klageantrag dar. Den in den Beschwerdebegründung wiedergegebenen Ausführungen des anzufechtenden Urteils zu dieser Frage ist dieser Rechtssatz jedoch nicht unmittelbar und zwingend zu entnehmen. Die Beschwerde hat ihn vielmehr aus dem anzufechtenden Urteil, das den betreffenden Schriftsatz der damaligen Prozeßbevollmächtigten des Klägers fallbezogen als einen gegen beide Kündigungen der Beklagten gerichteten Klageantrag ausgelegt hat, selbst gebildet. Die Beschwerde rügt deshalb insoweit in der Sache lediglich eine vermeintlich fehlerhafte Rechtsanwendung des Berufungsgerichts.

Die Beschwerde hat überdies auch nicht dargelegt, daß der von ihr gebildete Rechtssatz in dem anzufechtenden Urteil in Widerspruch zu dem in den beiden angezogenen Urteilen des Bundesarbeitsgerichts enthaltenen Rechtssatz steht, das Schlichtungsverfahren nach § 111 ArbGG sei eine Prozeßvoraussetzung für die innerhalb der zweiwöchigen Ausschlußfrist zu erhebende Klage, weil diese Entscheidungen keine rechtsgrundsätzlichen Ausführungen zu den Voraussetzungen einer solchen Klage enthalten.

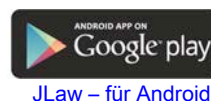
b) Die Beschwerde macht ferner erfolglos geltend, eine Nichtzulassungsbeschwerde müsse zumindest auf das Fehlen einer ordnungsgemäßen Klage gestützt werden können, weil es sich insoweit um einen schwerwiegenden Verfahrensmangel handele, durch den zugleich das Grundrecht auf Gewährung rechtlichen Gehörs gemäß Art. 103 Abs. 1 GG verletzt werde. Wie das Bundesarbeitsgericht jedoch bereits mehrfach entschieden hat, kann die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache auf Verfahrensfehler auch dann nicht



gestützt werden, wenn diese sich zugleich als Verstöße gegen verfassungsrechtliche Bestimmungen, wie Art. 103 Abs. 1 GG, darstellen (BAG Beschlüsse vom 12. Dezember 1979 - 3 AZN 84/79 - AP Nr. 4 zu § 72 a ArbGG 1979 und vom 23. Januar 1980 - 4 AZN 95/79 - AP Nr. 4 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz). Auch nach Meinung des Bundesverfassungsgerichts ist die Zulassung der Revision nicht geboten, wenn der Partei in der Berufungsinstanz nicht in ausreichendem Maß rechtliches Gehör gewährt worden ist, weil Art. 103 Abs. 1 GG auch in diesem Fall nicht verlangt, daß ein Rechtsmittel an ein Gericht der höheren Instanz gegeben sein müsse (BVerfG Beschluß vom 18. November 1981 - 2 BvR 676/80 und 574/81 - AP Nr. 14 zu § 72 a ArbGG 1979, zu I 2 der Gründe).

c) Auch zu der Frage, ob ein wichtiger Grund für die fristlosen Kündigungen der Beklagten vorgelegen hat, fehlt es an der Darlegung einander widersprechender Rechtssätze aus dem anzufechtenden Urteil und den angezogenen Urteilen des Bundesarbeitsgerichts.

Das Bundesarbeitsgericht hat in dem Urteil vom 10. Mai 1973 - 2 AZR 328/72 - (AP Nr. 3 zu § 15 BBiG) den Grundsatz aufgestellt, bei der Prüfung des wichtigen Grundes für die fristlose Kündigung eines Berufsausbildungsverhältnisses sei auch die im Zeitpunkt der Kündigung bereits zurückgelegte Ausbildungszeit im Verhältnis zur Gesamtdauer der Ausbildung zu berücksichtigen. Mit dem in der Beschwerdebegründung nur unvollständig wiedergegebenen Satz, dem Berufungsgericht sei es (in dem dortigen Fall) ersichtlich darauf angekommen, dem fortgeschrittenen Stadium der



Ausbildung zur Zeit der Kündigung "besonderes Gewicht" beizumessen, hat es jedoch nicht fallübergreifend den Umfang des Gewichts bestimmen wollen, das diesem Umstand im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung zukommen soll. Schon deshalb besteht keine Divergenz zu dem in dem anzufechtenden Urteil enthaltenen Satz, an die Rechtfertigung der fristlosen Kündigung eines Berufsausbildungsverhältnisses besonders gegen Ende der Ausbildungszeit seien "sehr strenge Anforderungen" zu stellen.

Mit dem von der Beschwerde ebenfalls unvollständig wiedergegebenen Satz, eine etwaige verzögerliche Vorlage der Ausbildungsnachweise habe jedenfalls am 15. November 1982 eine fristlose Kündigung nicht mehr rechtfertigen können, weil der Kläger sie zu diesem Zeitpunkt vorgelegt habe, legt die Beschwerde lediglich eine fallbezogene Würdigung dieses Verhaltens des Klägers im Rahmen der vom Berufungsgericht vorgenommenen Interessenabwägung dar, die erst im Rahmen einer zulässigen Revision nachgeprüft werden könne. Eine Divergenz zu den hierzu angezogenen Urteilen des Bundesarbeitsgerichts liegt aber weiter auch deshalb nicht vor, weil diese Entscheidungen keine Ausführungen zu der hier erheblichen Frage enthalten, inwieweit die Verletzung der vertraglich geschuldeten Pflicht des Auszubildenden zur Führung von Berichtsheften sowie seiner Pflicht, sich nach Kräften um das Erreichen des Ausbildungsziels zu bemühen, geeignet sind, die fristlose Kündigung des Ausbildungsverhältnisses zu rechtfertigen.

II. Die Beschwerde war deshalb mit der Kostenfolge aus § 97



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Hillebrecht

Triebfürst

Dr. Weller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

